

# Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewäh- rung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Außerordentliche Wirtschaftshilfen für November und Dezember 2020“

## 1. Regelungszweck, Rechtsgrundlagen

### (a) Regelungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Thüringer Landeshaus-  
haltsordnung (ThürLHO), dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie  
nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und  
dem Freistaat Thüringen über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen des Bundes  
vom 30.06.2020 sowie der ergänzenden Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen aus Bun-  
desmitteln in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 ThürLHO als außerordentliche Wirt-  
schaftshilfen für November und Dezember 2020.

Die Hilfen werden als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und  
selbständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschlie-  
ßungen bzw. Betriebseinschränkungen im November bzw. Dezember 2020 infolge der Be-  
schlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2.  
Dezember 2020 („Lockdown“) erhebliche Umsatzausfälle erleiden oder erleiden mussten.  
Durch Zahlungen als Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls soll ihre wirtschaftliche  
Existenz gesichert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewil-  
ligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rah-  
men der verfügbaren Haushaltsmittel.

### (b) Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils  
geltenden Fassung:

- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020,
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung),
- Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)
- Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezem-  
berhilfe“ und „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen  
über die Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine  
und mittelständische Unternehmen

- Vollzugshinweise des Bundes für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, Buchstabe C, D, E und F (im Folgenden: „Vollzugshinweise außerordentliche Wirtschaftshilfen“, siehe Anlage),
- § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG, insbesondere die §§ 48, 49, 49a,

## **2. Anwendung der Vollzugshinweise „(erweiterte) Novemberhilfe“ als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 sowie „(erweiterte) Dezemberhilfe“ als außerordentliche Wirtschaftshilfe für Dezember 2020**

Für die Gewährung von Hilfen im Rahmen dieser Richtlinie finden die Vollzugshinweise des Bundes für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen für die „erweiterte Novemberhilfe“ und „erweiterte Dezemberhilfe“ („Vollzugshinweise außerordentliche Wirtschaftshilfen“) in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup> Anwendung, soweit im Folgenden keine Abweichungen oder Ergänzungen geregelt sind. Die „Vollzugshinweise außerordentliche Wirtschaftshilfen“ sind als Anlage Bestandteil dieser Richtlinie. Maßgeblich für die nähere Auslegung dieser Vollzugshinweise sind die FAQ des Bundes zur „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>.

## **3. Ergänzende Verfahrensregelungen**

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistungen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie § 53 ThürLHO soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

### **(a) Antragstellung**

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller in Thüringen ertragsteuerlich geführt wird. Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe stellen den Antrag im Bundesland des Betriebsfinanzamts.

### **(b) Gewährung und Auszahlung der Billigkeitsleistung**

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank. Sie entscheidet namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen per Bescheid über die Gewährung der Billigkeitsleistung.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Voraussetzungen für die Gewährung sowie über die Höhe der Hilfe. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

<sup>1</sup> Veröffentlicht unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe.html>

<sup>2</sup> Veröffentlicht unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Unmittelbar nach Feststellung der Förderfähigkeit wird die Hilfe zur Auszahlung an den Antragsteller angewiesen. Die Auszahlung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank, sofern keine direkte Auszahlung durch die Bundeskasse erfolgt.

#### **(c) Auskunfts- und Prüfungsrechte**

Die Thüringer Aufbaubank und das für diese Richtlinie zuständige Ministerium sowie im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO und des Bundesrechnungshofs im Sinne der §§ 91, 100 BHO bleibt unberührt.

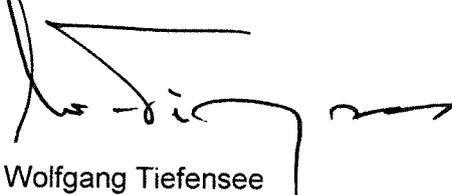
Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

#### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Außerordentliche Wirtschaftshilfen für November und Dezember 2020 vom 28.01.2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 9/2021 S. 457-480) außer Kraft.

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle bis einschließlich 30. April 2021 gestellten Erstanträge sowie auf alle bis zum 31. Juli 2021 gestellten Änderungsanträge.

Erfurt, den 1.10.2021



Wolfgang Tiefensee

Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft